

leistet ¹⁾. Den oberitalienischen Städten war das Verfahren — im kanonischen Recht verwurzelt und vom Klerus als geeignetes Mittel, den Frieden zu erhalten, begünstigt — seit langem wohl vertraut. Besonders seit dem Beginn des 12. Jh.s bedienten sie sich seiner in ihren vielfältigen Streitigkeiten und wechselnden Bündnissen ²⁾. Auch Kaiser Friedrich I. hat schon vor 1175, und zwar in seinen Auseinandersetzungen mit der Kurie, versucht, es zur Anwendung zu bringen ³⁾. Aber es war doch ein wesentlicher Unterschied, ob Kaiser und Papst oder ob Kaiser und Lombardenbund sich dem Spruch frei und paritätisch gewählter Schiedsrichter unterwarfen: dort waren die Vertragspartner gleichstehende politische Mächte; hier hatte der Kaiser die Lombarden zum Vertragspartner — Glieder des Reiches und in den Augen Friedrichs Rebellen, die sich gegen ihren Herren erhoben hatten.

Muß man also zunächst annehmen, daß Friedrich, der so sehr an der erhabenen Würde des Kaisertums festhielt, mit diesem Zugeständnis lediglich den tatsächlichen Machtverhältnissen Rechnung trug, so bleibt doch die überraschende Tatsache, daß — nach der verbreiteten Auffassung — Kaiser und Lombardenbund zu Montebello zwar schon den endgültigen Frieden schlossen, aber gleichzeitig die Entscheidung über den gesamten Komplex der strittigen Fragen, nicht etwa nur über Reststreitpunkte, einem paritätisch gewählten Schiedsrichterkollegium und gleichsam als „Ersatzgericht“ allen Konsuln von Cremona übergaben. Mußte nicht eine solche Regelung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein?

Der Friede von Montebello hat keinen Bestand gehabt. Gerade auch in den Ereignissen, die zu seinem Bruch geführt haben, verknüpft sich die, wenn der Ausdruck erlaubt ist, völkerrechtliche Fragestellung mit

¹⁾ E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jh.s (Zürcher phil. Diss. 1925). K. S. Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jh. (Freiburger phil. Diss., Tübingen 1929). W. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, vornehmlich des 13. Jh.s, AUF. 14 (1936) 412.

²⁾ S. Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jh. (Zürcher phil. Diss., Luzern 1928) S. 24 ff. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (Innsbruck 1872) 264 f.

³⁾ 1159 vereinbarte er mit den Legaten Hadrians IV., die Entscheidung über die Streitpunkte einem Schiedsgericht von sechs Kardinälen von Seiten des Papstes und sechs Bischöfen von seiner Seite zu übergeben, doch lehnte der Papst das Schiedsgericht ab. Ottonis et Rahewini Gesta Frid. I. Imp. ed. Waitz, MG. SS. rer. Germ. in usum schol.³ (1912) S. 278 f.